



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. Februar 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
8. Dezember 2021
Anlage: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-8275-001345 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses,
Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu
Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des
Bundesministeriums für Gesundheit vom 7. Januar 2022 mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der
Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte
benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt
werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die
Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch
Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort
erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren
nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken

KOPIE

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
11011 Berlin

Krankenhauswesen;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin, vom 1. Dezember 2021
Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2021
Pet.-Nr.: 2-20-15-8275-001345

Dr. Sonja Optendrenk
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung,
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG Wilhelm Zimmer
BEARBEITET VON Judith Scherr
TEL +49 (0)30 18 441-2073
FAX +49 (0)30 18 441-4847
E-MAIL judith.scherr@bmg.bund.de
AZ 216-45-Mitzlaff

Berlin, 7. Januar 2022

Zur o.g. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert eine staatlich finanzierte und wohnortnahe Geburtshilfe. Nach Ansicht des Petenten solle die geburtshilfliche Versorgung nicht mehr wirtschaftlich sein müssen und der Bund die Refinanzierung etwaiger Defizite von Kreißsälen und geburtshilflichen Stationen übernehmen. Auch die Kosten für natürliche Geburten sollten ausreichend finanziert werden. Ferner fordert der Petent eine Erreichbarkeit von geburtshilflichen Abteilungen innerhalb von 10 Minuten mit dem PKW und einer räumlichen Entfernung von maximal 15 Kilometern, da eine wohnortnahe Geburtshilfe ein Teil der Grundversorgung sei.

Die Situation der Hebammen sowie die flächendeckende Versorgung von Schwangeren, Müttern und Neugeborenen sind der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Denn Hebammen leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag, wenn es darum geht, Familien und Kinder rund um die Geburt zu betreuen. Sie tragen eine große Verantwortung für die Gesundheit von Mutter und Kind und nehmen damit eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft wahr.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in der Vergangenheit bereits intensiv daran gearbeitet, die Situation der Hebammen zu verbessern. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Eckpunktepapier mit „Sofortmaßnahmen zur Stärkung der

Geburtshilfe“, welches 2019 veröffentlicht wurde. Dieses sah u.a. eine Gutachtenvergabe zur Untersuchung der Versorgungssituation der stationären Hebammenhilfe vor.

Die Ergebnisse des Gutachtens – das im Januar 2020 durch das BMG veröffentlicht wurde – haben gezeigt, dass zwar bundesweit kein genereller Hebammenmangel vorliegt, die Betreuungsrelationen von Hebammen zu Schwangeren jedoch sehr unterschiedlich sind. Deutlich wird zudem, dass Mütter mit der Hebammenversorgung im Krankenhaus weitgehend zufrieden sind. So sich auch kein flächendeckender Versorgungsnotstand zeigt, offenbaren die Ergebnisse jedoch auch stellenweise Überlastungen, die sich in hohen Betreuungsschlüsseln und einer großen Unzufriedenheit von Hebammen mit ihrer Arbeitssituation äußern. Dies betrifft vor allem Perinatalzentren und Geburtskliniken in größeren Städten.

Die Sicherstellung der bedarfsgerechten stationären Versorgung der Bevölkerung obliegt den Ländern. Im Rahmen ihrer Krankenhausplanung haben sie ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot an stationären Leistungen für die Bevölkerung eigenverantwortlich sicherzustellen und auch für eine ausreichende Anzahl von geburtshilflichen Stationen und Kreißsälen Sorge zu tragen. Hierfür legen die Länder zum Teil detaillierte Versorgungskonzepte fest. Auf die krankenhauplanerischen Entscheidungen der Länder über die Vorhaltung bedarfsgerechter Krankenhausstrukturen hat das Bundesministerium für Gesundheit keinen Einfluss.

Nichtsdestotrotz hat der Gesetzgeber mit der Einführung von Sicherstellungszuschlägen ein Instrument geschaffen, um für Krankenhäuser in dünn besiedelten, ländlichen Regionen finanzielle Unterstützung bereitzustellen. Die Möglichkeit zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen besteht, sofern die Leistungen für die Sicherstellung der Versorgung notwendig sind, jedoch ein Krankenhaus mit den Fallpauschalen aufgrund eines geringen Versorgungsbedarfs nicht auskömmlich wirtschaften kann und ein Defizit aufweist.

Durch den vom Petenten erwähnten Ergänzungsbeschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19. April 2018 wurde die Geburtshilfe als notwendige Vorhaltung für die Versorgung der Bevölkerung in die Regelungen zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen einbezogen. Die Kriterien berücksichtigen u.a. Vorgaben zu der Erreichbarkeit eines Krankenhauses sowie die Betroffenheit der Einwohner. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der medizinischen Fachgesellschaften wurden im o.g. G-BA-Beschluss 40 PKW-Fahrtzeitminuten als Erreichbarkeitsmaß für die Beurteilung einer flächendeckenden Versorgung festgelegt. Es sei medizinisch vertretbar, für Patientinnen mit dem Erfordernis der Behandlung in einer Fachabteilung der Geburtshilfe oder Gynäkologie die Erreichbarkeit des nächsten geeigneten Krankenhauses mit

einem PKW-Minutenwert in Höhe von 40 Minuten festzulegen. Zudem haben die Länder die Möglichkeit, zu den bundeseinheitlichen Kriterien des G-BA ergänzende oder abweichende Vorgaben zu erlassen, um regionalen Besonderheiten bei der Krankenhausversorgung Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wurde mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz eine jährliche finanzielle Förderung in Höhe von 400.000 Euro für bedarfsnotwendige Krankenhäuser in ländlichen Gebieten ab dem Jahr 2020 eingeführt. Die Voraussetzung dafür stellt die Erfüllung der Kriterien des G-BA Beschlusses zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen, unabhängig eines vorliegenden Defizits, dar. Infolge der Ergänzung der Geburtshilfe als notwendige Vorhaltung, ist insofern auch eine finanzielle Förderung für Krankenhäuser mit einer Geburtshilfe vorgesehen. Diese Förderung wurde zuletzt mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz, das im Dezember 2020 in Kraft getreten ist, erweitert. Krankenhäuser, die mehr als zwei der definierten Fachabteilungen (Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Kinder- und Jugendmedizin) vorhalten, erhalten bis zu 800.000 Euro jährlich. Infolge dessen werden im Jahr 2022 insgesamt 56 Krankenhäuser mit einer Geburtshilfe mit mindestens 400.000 Euro finanziell unterstützt.

Soweit der Petent eine vermeintliche nicht sachgerechte Vergütung natürlicher Geburten bemängelt, sei auf die bestehende Kalkulationssystematik des pauschalierenden Entgeltsystems verwiesen. Stationäre Leistungen für Geburtshilfe, einschließlich der Kosten der Leistungen von angestellten Hebammen, werden für Krankenhäuser auf der Grundlage empirischer Kosten- und Leistungsdaten von Krankenhäusern und Fachabteilungen kalkuliert, die tatsächlich an der Versorgung teilnehmen. Dabei steht einer höheren Bewertungsrelation auch ein erhöhter Leistungs- und Kostenaufwand gegenüber. Die Leistungen der Geburtshilfe werden hier differenziert abgebildet. Zudem ermöglicht die jährliche Anpassung und Neukalkulation der Bewertungsrelationen im Rahmen des vorgeschalteten strukturierten Dialogs, den Fachgesellschaften und Leistungserbringern Vorschläge zur Verbesserung der sachgerechten Abbildung von Leistungen einzubringen.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

S. Opendreih